

Die linken Maßnahmenkritiker von 1972

Stand: 28.01.2022 | Lesedauer: 6 Minuten

Von Eckhard Jesse



Bielefeld 1972: Protest gegen den „Radikalenerlass“

Quelle: picture alliance / Klaus Rose

Damals kam die Kritik an staatlichen Maßnahmen noch von links: Vor 50 Jahren wurde der sogenannte „Radikalenerlass“ beschlossen. Der Protest war gewaltig: Das Gesetz bedeute „Gesinnungsschnüffelei“ und fördere „Duckmäsertum“. Die Faktenlage war eine vollkommen andere.

„Ich bin felsenfest überzeugt davon, dass die Politik der Berufsverbote mit faschistischem Denken, faschistischer Praxis identisch ist.“ Dieses Zitat aus dem Jahr 1976 stammt von dem bekannten Schriftsteller Alfred Andersch (</kultur/literarischewelt/article124498276/Er-war-der-Mann-der-stets-alles-verdarb.html>), der kurz zuvor in einem Gedicht nicht nur von „Folter“ gesprochen, sondern auch die Konzentrationslager der NS-Zeit allen Ernstes in einen engen Zusammenhang mit den Schutzmaßnahmen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Extremisten gebracht hat:

„wie gehabt

ein Geruch breitet sich aus

der Geruch einer Maschine

die Gas erzeugt“.

Vor 50 Jahren, am 28. Januar 1972, unterzeichneten die Ministerpräsidenten der Länder eine Vereinbarung, die unter dem missverständlichen, ja falschen Namen „Radikalenerlass“ für Furore gesorgt hatte, wobei Anderschs verfehlte historische Parallele ein Extrembeispiel ist.

Erstens zielte der Beschluss nicht gegen „Radikale“ an sich (sondern gegen Verfassungsfeinde), zweitens schuf er kein neues Recht (sondern erinnerte an altes). Die Initiative ging von der SPD aus – sie wollte sich wegen ihrer neuen Deutschland- und Ostpolitik nicht des Vorwurfs aussetzen, gegenüber Kommunisten Laxheit an den Tag zu legen. Hamburg war Vorreiter, später auch beim Abrücken vom Beschluss.

Dieser, bestätigt durch eine „Gemeinsame Erklärung“ des Bundeskanzlers und der Ministerpräsidenten der Länder vom selben Tag, erinnerte bloß an die Rechtsvorschriften, wonach sich jeder, der in den öffentlichen Dienst strebt, zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen hat.

Neu war lediglich die Verfahrensweise, die die Ständige Konferenz der Innenminister der Länder drei Monate danach gefasst hatte: Vor der Aufnahme von Bewerbern in den öffentlichen Dienst erfolgte nun automatisch bei den Verfassungsschutzbehörden eine Regelanfrage mit Blick auf das Vorliegen gerichtsverwertbarer Erkenntnisse. Der Extremistenbeschluss wollte dem von Teilen der radikalen Studentenbewegung propagierten „Marsch durch die Institutionen“ begegnen.

Die Praxis

Wie sah die Wirklichkeit aus? In weit über 99 Prozent der Fälle lagen keine Tatsachen über verfassungsfeindliche Bestrebungen vor. Selbst gerichtsverwertbare Erkenntnisse führten längst nicht in jedem Fall zu einem negativen Bescheid. Sofern sie schwerwiegend erschienen, fanden Anhörungsverfahren statt, bei denen die Bewerber die gegen sie

erhobenen Vorwürfe entkräften konnten. Fiel das Votum der Einstellungsbehörden zu ihren Ungunsten aus (die Ablehnungsquote: deutlich unter 0,1 Prozent) stand ihnen der Rechtsweg offen. Zwar korrigierten die Gerichte in wenigen Einzelfällen, zumal anfangs, einige Entscheidungen, aber in der Regel erwiesen sich die Negativbescheide als stichhaltig.

Die Praxis der SPD-regierten Länder unterschied sich zunächst kaum von jener in den unionsregierten. Auch wenn belastbare Angaben fehlen: Nicht viel mehr als 1.000 Personen blieb der Zugang zum öffentlichen Dienst wegen mangelnder Verfassungstreue verwehrt, in der Mehrzahl der Fälle DKP-Mitgliedern. Und die über 100 Disziplinarverfahren gegen Beamte aufgrund der Verletzung der Treuepflicht führten keineswegs immer zur Entlassung.

Die Geschichte des „Radikalenerlasses“ ist die Geschichte seiner beständigen Rücknahme – bald schwand der Konsens zwischen den großen Parteien. Erst rückten die SPD-regierten Länder Ende der Siebzigerjahre von ihm ab, später die unionsregierten. Als letztes Bundesland verzichtete der Freistaat Bayern mit dem 1. Januar 1992 auf die Regelanfrage. Das Aufkündigen des Extremistenbeschlusses durch die SPD und die FDP dürfte weniger eine Folge von Missständen gewesen sein als vielmehr eine des lautstark-exzessiven in- und ausländischen Tadels. Hingegen knickten die Gerichte nicht ein.

Die Kritikpunkte und ihre Unwahrhaftigkeit

Das breit gefächerte Spektrum der Kritik beklagte unter anderem den hohen bürokratischen Aufwand, den Verzicht auf eine Modifikation nach Diensträngen und den – behaupteten – Verstoß gegen das Parteienprivileg. Zwei eng miteinander verbundene, wortreich abgespulte Argumentationsstereotypen, die es an Urteilskraft missen ließen, standen im Vordergrund: „Gesinnungsschnüffelei“ und „Duckmäusertum“.

Das Überprüfen jedes Einzelfalles leiste in großem Maße Gesinnungsschnüffelei Vorschub. Eine solche habe in einer demokratischen Gesellschaft nichts zu suchen. Dadurch entstehe ein Klima der Angst. Dieses wiederum fördere Duckmäusertum. Bewerber für den öffentlichen Dienst träten zunehmend vorsichtig, eingeschüchtert, anpassungsbeflissen, ja kritiklos auf, um keinen Anlass für negative staatliche Sanktionen zu bieten.

Die Fakten, die zahlreiche Vorwürfe als Mär entlarven: „Gesinnungsschnüffelei“ traf schon deshalb nicht zu, weil es um konkretes Verhalten ging, nämlich – in aller Regel – um die Mitgliedschaft und die Betätigung in verfassungsfeindlichen Organisationen. Tatsächlich konnte keine Rede davon sein, der Verfassungsschutz habe aufgrund der „Regelanfragen“ von sich aus Aktivitäten entfaltet.

Allerdings bot die Einzelfallregelung, die liberal sein wollte, notwendigerweise aber weniger liberal ausfallen musste als das Hinwenden zum Kriterium der Organisationszugehörigkeit, wie es in der Vergangenheit eher der Fall gewesen war, einen rationalen Anknüpfungspunkt für Kritik. Jedoch traten – paradoxerweise – gerade Gegner des Extremistenbeschlusses als Verfechter einer Einzelfallprüfung auf.

Wer wegen der Mitgliedschaft in einer extremistischen Organisation nicht in den öffentlichen Dienst gelangte, erweckte mitunter den Eindruck, als beruhe das negative Votum bloß auf „kritischem Engagement“. Und in der Tat tauchte in Ablehnungsbescheiden nicht nur die Mitgliedschaft in der verfassungsfeindlichen Organisation auf.

„Duckmäusertum“ ging nicht so sehr auf die Praxis zurück, sondern beruhte vor allem auf deren Fehlperzeption. Das zum Teil timide Verhalten, wenn es denn ein solches je gab (die heftige Kritik gegen den Beschluss sprach eine andere Sprache) war weniger eine Ursache der Überprüfungspraxis, mehr eine Folge der schrillen Kritik. Diese hat erst weitgehend den Missstand produziert, gegen den sie dann vehement zu Felde zog. Mit der Angst vor der Angst wurde Angst erzeugt.

Für Schlagzeilen sorgten 1978 die Aussagen des damaligen Ersten Hamburger Bürgermeisters Hans-Ulrich Klose (</regionales/hamburg/article155638119/Als-Hans-Ulrich-Klose-an-der-SPD-scheiterte.html>): „Besser 20 Kommunisten im öffentlichen Dienst als 200.000 verunsicherte junge Leute im Land.“ Diese suggerierte Alternative ist ein Trugbild. Wieso sollen 200.000 junge Leute verunsichert sein, wenn 20 Kommunisten nicht in den öffentlichen Dienst gelangen? Das Groteske der Aussage kommt drastisch im Umkehrschluss zum Vorschein: 200.000 junge Leute seien bei 20 Kommunisten im Staatsdienst beruhigt.

Mehr als ein deutscher Streit

War der Streit um den Extremistenbeschluss ein „deutsches Problem“? Gewiss haftete ihm manches „typisch Deutsche“ wie Bürokratismus, Etatismus, Formalismus, Legalismus und Perfektionismus an, aber unhaltbar ist die These vom Fortwirken des deutschen Obrigkeitsstaates, denn die Frage nach der Treuepflicht im öffentlichen Dienst betrifft jedes demokratische Gemeinwesen. Auch Demokratien, die sich nicht als streitbare begreifen, wenden Schutzmechanismen an, teilweise geräuschloser, subtiler, „diskreter“, weniger transparent. Ein höheres Maß an Liberalität kam diesen Staaten wegen des schwächeren Rechtsschutzes keineswegs zu.

Der Extremistenbeschluss vom 28. Januar 1972 ist ein Beispiel dafür, wie der demokratische Staat in die Defensive geriet, obwohl es den Einwänden im Kern an Substanz gebrach. Verteidiger des Beschlusses galten vielfach als Scharfmacher, nicht jedoch jene, die von „Berufsverboten“ sprachen, weil sie Verfassungstreue als Einstellungserfordernis herunterspielten.

50 Jahre nach dem weithin vergessenen Beschluss, der 1950 bereits einen Vorgänger hatte, ist zum Teil eine merkwürdige Verkehrung eingetreten. Mittlerweile kommt die Kritik an staatlichen Maßnahmen eher von rechts – und deren Verteidigung von links. Galt die Volkszählung in den 1980er-Jahren linken Kräften als Vorbote der Überwachung, so leistet heute ein zentrales Impfregeister dieser Vorschub, meinen rechte Positionen. Aber das ist ein anderes Thema.

Eckhard Jesse ist Politikwissenschaftler und Extremismusforscher und hat 1989 eine Habilitationsschrift zu diesem Thema verfasst.

Teilen Sie die Meinung des Autors?

JA  70

NEIN  12